

60 Jahre – 60 Objekte

Sonderausstellung zum Jubiläum 60 Jahre Museum am Markt

Das Museum Aschersleben feiert in diesem Jahr ein rundes Jubiläum: 60 Jahre Museum am Markt. Seit dem 19. Juli lädt das historische Haus zu sieben Jubiläumswochen und damit zahlreichen interessanten Aktionen ein.

Am 24. Juli 1955 wurde das Museum an seinem heutigen Standort, einem Bürgerhaus aus dem 18. Jahrhundert, eröffnet. Seit Beginn der 50er Jahre gab es stetig Bemühungen, ein neues Museum einzurichten und die Sammlungsbestände, die in der ganzen Stadt verteilt lagen, wieder zusammenzutragen. Der Kernpunkt des Jubiläums ist die Sonderausstellung „60 Jahre - 60 Objekte“, die im Beisein zahlreicher Besucher am 19. Juli eröffnet wurde. Diese Ausstellung präsentiert für jedes Jahr, seit dem das Museum am Markt existiert, ein ausgewähltes Objekt. Dabei werden viele Gegenstände in ihrem historischen Kontext inszeniert, so dass der Besucher anschaulich eine Vorstellung davon bekommt, wie das Objekt damals verwendet wurde bzw. welchem Zweck es diente.

Die Jubiläumsausstellung wird von einem umfangreichen Begleitprogramm umrahmt. So gibt es unter anderem am 2. August ab 14 Uhr erstmalig einen Museumsrundgang, der das städtische Museum mit dem Kriminalpanoptikum und der Grafikstiftung Neo Rauch verknüpft. Zur traditionellen Museumsnacht des Museumsfördervereins am 8. August erwartet die Gäste eine spannende Taschenlampenführung.



60 Objekte für 60 Jahre Museum am Markt haben Platz im Raum für Sonderausstellungen im Museum der Stadt gefunden. Darunter auch diese Medaille, die 1960 in den Bestand des Museums überging. Seit dem 19. Juli ist die Sonderausstellung „60 Jahre – 60 Objekte“ zu sehen. Foto: Stadt Aschersleben

Darüber hinaus soll das Museums-Jubiläum vor allem dazu genutzt werden, verschiedene Neuerungen in Sachen Besucherfreundlichkeit auf den Weg zu bringen. So soll im Foyer des Hauses eine Sitzcke eingerichtet werden, die zum

Verweilen einlädt. Dazu wird es künftig eine Garderobe geben, wo die Besucher die Möglichkeit haben, ihre Sachen in Schließfächern zu verstauen.

(Fortsetzung auf S. 16)



ante-Pellets in neuer HD®-Qualität

- Optimaler Längenmix
- Bessere Verbrennung
- Reduzierte Emissionen
- Maximale Heizleistung

ante - Pellets
Schwendaer Straße 4,
06536 Südharz
Tel.: 034653 - 7270888
info@ante-pellets.de • www.ante-pellets.de



Der neue Sharan.

Auf alles vorbereitet. Mit seinem flexiblen Raumkonzept, elektrischen Schiebetüren und maximalem Komfort auf allen drei Sitzreihen ist der Sharan für alles gerüstet, was Sie mit Ihrer Familie geplant haben – oder eben nicht geplant haben.

Ab sofort bei uns live erleben!

Lassen Sie sich begeistern und vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Kraftstoffverbrauch in l/100 km: kombiniert 6,6 – 5,0;
CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 155 – 130, Effizienzklassen: B–A.



Das Auto.

TRÄGER autohaus

06467 Hoym – Tel. 034741 389 – www.traeger-autohaus.de

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Hauptsatzung der Stadt Aschersleben**
- **Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben**
- **Betriebssatzung des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben**
- **Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**
- **Beschluss zur Abwägung zur Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannis- hof“ in Aschersleben**
- **Satzungsbeschluss zur Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ in Aschersleben**
- **Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Ortsteil Wilsleben – Stadt Aschersleben**
- **Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Ortsteil Wilsleben – Stadt Aschersleben**
- **Beschluss über die Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet – Alte Ziegelei“ des Ortsteils Wilsleben – Stadt Aschersleben**
- **Künftige Beschulung der Grundschüler der „Concordia Grundschule“ Neu Königsau**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2013 der OptimAL GmbH**
- **Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse – Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt 167/15 vom 25.04.2015**
- **Bekanntmachung Konzessionsvergabe 2015**
- **Öffentliche Bekanntmachung zum Einleitungsbeschlusses Hecklin- gen/10 und zur Aufforderung der Anmeldung unbekannter Rechte**

Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.04.2015 die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben beschlossen.

Die Hauptsatzung berücksichtigt die sich aus der Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben ergebenden Änderungen und den in der Stadtratssitzung am 09.07.2015 einstimmig gefassten Beitrittsbeschluss zu dieser Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises.

HAUPTSATZUNG der Stadt Aschersleben

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungs-

gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 08.04.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung und Gebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Aschersleben“.
- (2) Zur Stadt Aschersleben gehören nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingemeindungen die Ortschaften Winnigen, Klein Schierstedt, Wilsleben, Mehlingen, Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Schackenthal, Westdorf, Neu Königsau und Schackstedt.
(§§ 12 – 14 KVG LSA)

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Aschersleben zeigt in Rot eine silberne gezinnte Burg mit zwei gezinnten spitzbedachten bekauften Türmen, das offene rundbogige Tor schräg rechts mit einem schwarz-silbernen geschachten Schild belegt.
Hinter der Toröffnung eine sich über den Türmen ausbreitende bewurzelte grüne Eiche mit silbernen Eicheln, in den Zweigen drei schwarze Vögel, der vordere links, die beiden anderen rechts gewendet.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben schwarz-weiß-grün mit dem aufgelegten Stadtwappen.
- (3) Die Stadt führt als Dienstsiegel das Stadtwappen, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Aschersleben“.
(§ 15 KVG LSA)

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Aschersleben führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.
(§§ 36 Abs. 2, 56 Abs. 3 – 5 KVG LSA)

§ 4

Befugnisse des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt und der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beschäftigten in den entsprechenden Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, (§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 150.000 Euro übersteigt,
(§ 105 Abs.1 Satz 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 Satz 3 festgelegten Betrag übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
(§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

§ 5

Der Stadtrat und seine Ausschüsse

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. Als beschließende Ausschüsse i. S. d. §§ 46, 48 KVG LSA
 - a) den Finanz- und Verwaltungsausschuss;
 - b) den Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss;
 - c) den Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss;
 - d) den Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales;
 - e) den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben;
 - f) den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben.
2. Beratende Ausschüsse i. S. d. §§ 46, 49 KVG LSA werden nicht gebildet.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Oberbürgermeister vor, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird.
(§ 48 Abs. 2 KVG LSA)
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor. Der Stadtrat kann durch Beschluss Anträge an be-

schließende Ausschüsse zur abschließenden Beratung und Behandlung überweisen.

(§ 48 Abs. 3 KVG LSA)

- (3) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss besteht aus 10 Stadträten unter Vorsitz eines ehrenamtlichen Mitglieds des Stadtrates. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bis zur Besoldungsgruppe A 12 sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beschäftigten, der Entgeltgruppen 10 – 12 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;

(§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)

2. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen, insbesondere nach VOL an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 125.000 Euro im Einzelfall;
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 500.000 Euro nicht übersteigt;
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 100.000 Euro nicht übersteigt;
5. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen, soweit das monatliche Entgelt 15.000 Euro nicht übersteigt; dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 8 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
6. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 250.000 Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden;
7. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 150.000 Euro im Einzelfall, soweit diese unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist;

(§ 105 Abs. 1 Satz 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)

8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt.

(§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

Der Ausschuss ist darüber hinaus für die Vorberatung und Empfehlungen zur Haushaltssatzung zur Beschlussfassung im Stadtrat, die Vorberatung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Oberbürgermeisters und die Vorberatung der Jahresabschlussprüfungen der Eigenbetriebe sowie den Gesamtabchluss zuständig.

(§ 45 Abs. 2 Nr. 4 und 5 KVG LSA)

Soweit beschließende Ausschüsse keine abschließende Entscheidung treffen können, ha-

ben die jeweiligen Beschlüsse, bevor diese an den Stadtrat zur abschließenden Befassung weitergeleitet werden, regelmäßig den Finanz- und Verwaltungsausschuss zu passieren.

Während der regelmäßigen Sommerferien, die durch Runderlass des Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt werden, wird dem Finanz- und Verwaltungsausschuss auch die Entscheidungskompetenz für den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL, VOF und HOAI zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, die sonst dem Stadtrat bzw. dem Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss vorbehalten sind, übertragen. Der Stadtrat bzw. der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss sind über die insoweit gefassten Beschlüsse in der jeweils darauffolgenden ordentlichen Sitzung zu informieren.

- (4) Der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss besteht aus 10 Stadträten unter Vorsitz eines ehrenamtlichen Mitglieds des Stadtrates. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre;
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
6. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen, insbesondere nach VOF, VOB und HOAI an die Stadt zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 125.000 Euro im Einzelfall;
7. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, deren Vermögenswert 500.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt;
8. die Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ von mehr als 80.000 Euro bis zu 300.000 Euro im Einzelfall sowie über die Überschreitung der im Leitfaden der Stadt Aschersleben zur Förderung von Maßnahmen an erhaltenswerten Gebäuden sowie auf Grundstücken im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes festgelegten Prozentsätze oder der maximalen Förderhöhe, soweit im Einzelfall der Betrag von 300.000 Euro nicht überschritten wird.

Der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss ist über die in Satz 2 geregelten Aufgaben hinaus, zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen der Bereiche Stadtplanung, Hoch- und Tiefbau, Umwelt und Verkehr sowie für die Vorberatung von Beschlüssen des Bereiches der Wirtschaftsförderung und aller Grundstücksangelegenheiten für Gewerbegebiete. Darüber hinaus ist er zuständig für die Bereiche Industrie, Dienstleistung, Handel, Gewerbe und Tourismus in der Stadt Aschersleben, insbesondere für das Erstellen und die Kontrolle der hierfür erforderlichen Strategien und Handlungskonzepte.

Weiter ist er zuständig für die Vorberatung neuer Projekte, solange der Stadtrat keine abschließende Entscheidung über die Zuständigkeit der Fachausschüsse für ein Projekt getroffen hat.

- (5) Der Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss besteht aus 10 Stadträten unter Vorsitz eines ehrenamtlichen Mitglieds des Stadtrates. Der Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen in den Bereichen Kultur, Kulturförderung, Schulen, Sport, Soziales, Kindertagesstätten, Jugend und Senioren.

Er entscheidet darüber hinaus abschließend über Zuwendungen an Dritte in den in Satz 1 genannten Bereichen bei Beträgen von mehr als 2.500 Euro bis zu 20.000 Euro im Einzelfall.

- (6) Der Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales besteht aus 10 Stadträten unter Vorsitz eines ehrenamtlichen Mitglieds des Stadtrates. Der Ausschuss entscheidet abschließend über die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleich, wenn der Streitwert 150.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Darüber hinaus ist er zuständig für die Vorberatung aller Fragen auf dem Gebiet des allgemeinen Ordnungsrechts, soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt Aschersleben fallen sowie für die Vorberatung rechtlich bedeutsamer Angelegenheiten.

Desweiteren obliegt ihm, in enger Zusammenarbeit mit der Polizei vor Ort, die Erarbeitung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung jeglicher Art von Kriminalität in der Stadt Aschersleben.

Der Ausschuss ist weiter zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen über den Aufbau und die Pflege von Städtepartnerschaften sowie die Betreuung der im Rahmen von Eingemeindungen zur Stadt gehörigen Ortsteile. Er ist darüber hinaus zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen zur Funktional- und Gebietsreform.

Er entscheidet abschließend über Zuwendungen an Dritte zur Pflege von Städtepartnerschaften von mehr als 2.500 bis zu 20.000 Euro im Einzelfall.

- (7) Die Stadt unterhält folgende Eigenbetriebe:

1. den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof. Des- sen Betriebsausschuss besteht aus 8 Stadträten, 2 Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem. Die Einzelheiten hinsichtlich der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sind in der Betriebsatzung der Stadt Aschersleben für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof geregelt;

2. den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben. Dessen Betriebsausschuss besteht aus 5 Stadträten, 1 Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem. Die Einzelheiten hinsichtlich der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sind in der Betriebssatzung der Stadt Aschersleben für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung geregelt.
(§§ 4, 8, 9 EigBG i. V. m. § 51 KVG LSA)

(8) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder des jeweiligen beschließenden Ausschusses ist dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(9) Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 47 KVG LSA. Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfalle durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

Als vertretungsberechtigt gilt dasjenige Fraktionsmitglied, das sich zuerst als Vertreter in die Anwesenheitsliste des jeweiligen Ausschusses eingetragen hat.

(10) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat mit Ausnahme der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den jeweiligen Ausschüssen angehörenden Stadträte.

Der jeweilige Ausschuss bestellt darüber hinaus aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode zwei stellvertretende Ausschussvorsitzende.

§ 7

Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse des Stadtrates werden nicht gebildet.

(§ 49 KVG LSA)

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(§§ 59, 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA)

§ 9

Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht überschreiten.

Darüber hinaus werden ihm insbesondere folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten der vergleichbaren Entgeltgruppen 1 – 9 TVöD;
2. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt;
3. die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen, Ordnungen und Satzungen durchzuführenden Geschäfte;
4. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind;
5. der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	5.000 Euro
- Niederschlagung	40.000 Euro
- Stundung	40.000 Euro;
6. die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro, soweit sie unabweisbar sind, und die Deckung gewährleistet ist;
7. die Entscheidung über Vergaben nach VOB, VOL, VOF und HOAI sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 125.000 Euro im Einzelfall;
8. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen, soweit das monatliche Entgelt 5.000 Euro nicht übersteigt; dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 8 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
9. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall;
10. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte und der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Abschluss von Gestattungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 80.000 Euro im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden;
11. die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 80.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt, und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat;
12. Zuwendungen an Dritte bis zum Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall, darüber hinaus in unbegrenzter Höhe, soweit sie nach Betrag, Zweck und Empfänger bereits in den Haushaltsplanberatungen spezifiziert und im Haushaltsplan veranschlagt worden sind;

(§ 66 KVG LSA)

13. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, deren Vermögenswert 1.000 Euro nicht übersteigt;

(§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

14. die Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ bis zu 80.000 Euro im Einzelfall.

(2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich.

(§ 43 Abs. 3 KVG LSA)

§ 10

Vertreter des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten der Stadt als Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall.

(§ 67 Abs. 1 KVG LSA)

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

(§ 78 KVG LSA)

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.
(§ 28 Abs. 1 KVG LSA)

§ 13 Einwohnerfragestunde

- (1) Zu einer jeden Sitzung des Stadtrates sowie seiner beschließenden Ausschüsse wird den Einwohnern die Möglichkeit gegeben, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Vorsitzende des Stadtrates hat in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf in der Regel 18:30 Uhr festzulegen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Ein Tagesordnungspunkt soll durch die Einwohnerfragestunde nicht unterbrochen, sondern grundsätzlich zu Ende beraten werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen und einen Zeitdauer von maximal 5 Minuten nicht übersteigen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, seinen Stellvertreter oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen, ggf. als Zwischenbescheid, erteilt wird.
- (5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses. In Abweichung von Abs. 1 hat der Vorsitzende den Beginn der Fragestunde in der Einladung zur Sitzung vor 18:30 Uhr festzulegen.
(§ 28 Abs. 2 KVG LSA)

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist. Weiter ist festzulegen, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.
(§ 28 Abs. 3 KVG LSA)

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER, EHRENAMT

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Einzelheiten hierzu regelt die Ehrensatzung der Stadt Aschersleben.

(§ 22 Abs. 4 KVG LSA)

§ 16 Entschädigungen

Die Stadträte erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe einer Satzung.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme der Ortschaftsratsmitglieder an Sitzungen des Ortschaftsrates.

(§ 35 KVG LSA)

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingemeindungen folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Winningen
2. Klein Schierstedt
3. Wilsleben
4. Mehringen
5. Drohndorf
6. Freckleben
7. Groß Schierstedt
8. Schackenthal
9. Westdorf
10. Neu Königsau
11. Schackstedt.

Die Grenzen der vorgenannten Ortschaften umfassen deren Gebiet zum Zeitpunkt der Eingemeindung in die Stadt Aschersleben.

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

- (3) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates in den Ortschaften wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| 1. Ortschaftsrat Winningen | 7 Mitglieder |
| 2. Ortschaftsrat Klein Schierstedt | 5 Mitglieder |
| 3. Ortschaftsrat Wilsleben | 7 Mitglieder |
| 4. Ortschaftsrat Mehringen | 7 Mitglieder |
| 5. Ortschaftsrat Drohndorf | 7 Mitglieder |
| 6. Ortschaftsrat Freckleben | 7 Mitglieder |
| 7. Ortschaftsrat Groß Schierstedt | 7 Mitglieder |
| 8. Ortschaftsrat Schackenthal | 5 Mitglieder |
| 9. Ortschaftsrat Westdorf | 7 Mitglieder |
| 10. Ortschaftsrat Neu Königsau | 7 Mitglieder |
| 11. Ortschaftsrat Schackstedt | 5 Mitglieder. |
- (§ 83 Abs. 1 KVG LSA)

§ 18 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet. Dies erfolgt, soweit erforderlich, in Form einer Beschlussvorlage.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Oberbürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem jeweiligen beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
(§ 84 Abs. 2 KVG LSA)

- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der in der Ortschaft gelegenen Gemeindestraßen;
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
3. die Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft;
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft. Die Vereinsförderung regelt sich nach den Förderrichtlinien der Stadt in der jeweils geltenden Fassung;
6. Pflege vorhandener Partnerschaften.

- (3) Die Einzelheiten der Zuständigkeiten der Ortschaftsräte der in § 1 Abs. 2 genannten Ortschaften sind in den Anlagen 1 – 11 zur Hauptsatzung geregelt.

§ 19 Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister und seine Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates für die

Dauer seiner Wahlperiode von diesem gewählt. Die Wahl ist durch den Stadtrat zu bestätigen.

(2) Der Ortsbürgermeister ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Ortschaft und Stadt. Im Rahmen dieser Funktion erfüllt der Ortsbürgermeister insbesondere folgende Aufgaben in der Ortschaft:

1. Durchführung von Sprechstunden in der Ortschaft;
2. Aussprache von Glückwünschen;
3. Information des Oberbürgermeisters bzw. der Verwaltung in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft;
4. sonstige im Einzelfall vom Oberbürgermeister übertragene Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und für die Erledigung durch den Ortsbürgermeister geeignet sind.

(3) Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft soll der Ortsbürgermeister angemessen hinzugezogen und beteiligt werden.

(§ 85 KVG LSA)

§ 20

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach entsprechender Beschlussfassung im jeweiligen Ortschaftsrat sind im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Ortschaftsratsitzungen Fragestunden für Einwohner der jeweiligen Ortschaft, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Ortschaft ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Ortschaft, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister, dessen Stellvertreter oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen, ggf. als Zwischenbescheid, erteilt wird.

(§ 84 Abs. 5 KVG LSA)

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme der erforderlichen Wahlbekanntmachungen, im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstermins

bewirkt an dem das „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.aschersleben.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 1, 06449 Aschersleben während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
(§§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 1 KVG LSA)

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – im Wochenspiegel, Ausgabe Aschersleben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der Mitteldeutschen Zeitung – Ausgabe Aschersleben – bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten des Rathauses, Markt 1 / Ecke Rathausgasse, 06449 Aschersleben, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an dem dafür bestimmten Schaukasten folgt, bewirkt.

VII. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
(§ 8 Abs. 4 KVG LSA).
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 19.07.2006, veröffentlicht im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ Nr. 100 vom 18.11.2006, in der Fassung der Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 30.10.2013 ver-

öffentlicht im „Amtsblatt Stadt Aschersleben“ Nr. 160 vom 06.03.2014 außer Kraft.

Aschersleben, den 10.07.2015

Michaelmann
Oberbürgermeister



Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises vom 04.06.2015 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben (Az. 10.15.1.05.01-Ma):

1. Die Genehmigung der Regelungen des § 4 Ziffer 1, 2. Halbsatz bezüglich der Eingruppierung von Beschäftigten und § 6 Abs. 8 der vom Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 08.04.2015 beschlossenen Hauptsatzung der Stadt Aschersleben wird versagt.
2. Im Übrigen wird die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben mit der Auflage genehmigt, dass die einzufügende Ziffer 14 des § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung folgende Fassung erhält:
„die Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ bis zu 80.000 EUR im Einzelfall.“
3. Der Stadt Aschersleben wird aufgegeben, den unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Regelungen beizutreten. Der Beitrittsbeschluss ist dem Salzlandkreis bis zum 31.07.2015 vorzulegen.

Beitrittsbeschluss zur kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfügung zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 beschlossen:

1. Der Stadtrat erklärt durch Beschluss den Beitritt der Stadt Aschersleben zu der durch Ziffer 1 und Ziffer 2 des Genehmigungsbescheides des Salzlandkreises vom 04.06.2015 – Az. 10.15.1.05.01-Ma geänderten Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben.
2. Die sich aus Ziffer 1 dieses Beschlusses ergebenden Änderungen sind in der beigefügten Hauptsatzung der Stadt Aschersleben eingearbeitet. Der Beitrittsbeschluss wird dem Salzlandkreis bis zum 31.07.2015 vorgelegt.

Anlage 1

zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Winingen gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über die Vergabe der Räumlichkeiten der Ortsfeuerwehr Winingen, des Dorfgemeinschaftshauses, des Sportlerheim und des Luftgewehrschießstandes für private Veranstaltungen;
2. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Winingen in Höhe von 16.000 Euro jährlich;

3. die Verfügung über finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich in Höhe von 1.500 Euro jährlich;
4. die freie Verfügung über einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro jährlich zur Pflege der Partnerschaft mit der Gemeinde Winningen/Mosel;
5. bei einer Übertragung der Sportstätten in der Ortschaft Winningen auf einen Verein ist vorher der Ortschaftsrat anzuhören.

Anlage 2
zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben
Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
der Ortschaft Klein Schierstedt
gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Klein Schierstedt in Höhe von 8.000 Euro jährlich;
2. die Entscheidung über finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich in Höhe von 1.500 Euro jährlich.

Anlage 3
zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben
Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
der Ortschaft Wilsleben
gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über die Vergabe des Schulungsraumes der Ortsfeuerwehr Wilsleben für private Veranstaltungen;
2. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Wilsleben in Höhe von 9.000 Euro jährlich;
3. der Abschluss von Mietverträgen für die bisher gemeindeeigenen Wohnungen, soweit das monatliche Entgelt 1.000 Euro nicht übersteigt; dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 8 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
4. die Entscheidung über finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich in Höhe von 1.500 Euro jährlich.

Anlage 4
zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben
Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
der Ortschaft Mehringen
gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Mehringen in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich;

2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1. und 2. gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 5
zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
der Ortschaft Drohndorf
gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Aufgaben hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Drohndorf in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1. und 2. gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 6
zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
der Ortschaft Freckleben
gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Aufgaben hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Freckleben in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1. und 2. gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 7
zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
der Ortschaft Groß Schierstedt
gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Groß Schierstedt in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich;

2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1. und 2. gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 8
zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
der Ortschaft Schackenthal
gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Schackenthal in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1. und 2. gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 9
zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
der Ortschaft Westdorf
gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Westdorf in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1. und 2. gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 10
zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
der Ortschaft Neu Königsau
gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Neu Königsau in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich;

2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1 und 2 gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Anlage 11 zur Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates der Ortschaft Schackstedt gemäß § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung

Dem Ortschaftsratsrat werden über die in § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten im Gebiet der Ortschaft Schackstedt in Höhe von 5 Euro je Einwohner der Ortschaft jährlich;
2. die Entscheidung über jährlich festzusetzende finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaft im freiwilligen Bereich je Einwohner der Ortschaft, mindestens jedoch 150 Euro.

Als Einwohnerzahl im Sinne der Ziffern 1. und 2. gilt die für die Ortschaften fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweils vorvergangenen Jahres.

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 339), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 09.07.2015 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung von Aufgaben und Leistungen für die Stadt Aschersleben, insbesondere
 - Straßenreinigung,
 - Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
 - Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen,
 - Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung städtischer und gemeindlicher Grundstücke sowie Gebäude,
 - Durchführung des Winterdienstes,

- Sicherungsmaßnahmen gemäß SOG LSA,
- Durchführung von Transportleistungen,
- Aufstellung, Wartung und Unterhaltung von Verkehrseinrichtungen,
- Unterhaltung und Verwaltung der städtischen Friedhöfe,
- Unterhaltung, Wartung und Betrieb der öffentlichen Toilettenanlagen,
- Unterhaltung und Kontrolle der städtischen Spielplätze,
- Vorhaltung einer Schlosserei, Werkstatt,
- sonstige hoheitliche Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Stadt Aschersleben fallen.

- (3) Der Eigenbetrieb darf darüber hinaus im Rahmen der Gesetze alle seinen Betriebszweck unmittelbar oder mittelbar fördernden Geschäfte betreiben, er kann insbesondere auch Neben- und Hilfsbetriebe errichten, soweit diese die Aufgabenerfüllung fördern und mit ihr wirtschaftlich zusammenhängen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Stadtrat einen Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (2) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften selbstständig geleitet, soweit nicht durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Betriebsleiter stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.
- (4) Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbstständig in eigener Verantwortung.
- (5) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Erfüllung des Wirtschaftsplans, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Stadt Aschersleben berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

- (6) Der Betriebsleiter erledigt in eigener Verantwortung die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen notwendig sind, insbesondere:
 1. der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die Beschaffung

von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;

2. die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen, Ordnungen und Satzungen durchzuführenden Geschäfte;
3. der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

Erlass	1.000 Euro
Niederschlagung	3.000 Euro
Stundung	3.000 Euro

4. die Entscheidung über Abweichungen vom Wirtschaftsplan bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall;
5. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen für den Bauwirtschaftshof zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro;
6. den Abschluss von Miet-, Pacht- und/oder Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen mit einem Entgelt bis zu 1.000 Euro monatlich. Dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als acht Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
7. Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 20.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

- (7) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (8) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 8 TVöD und übt die personalrechtlichen Befugnisse über diese Personengruppen aus.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er besteht aus
 - dem Oberbürgermeister,
 - 8 Stadträten
 - sowie 2 Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

Die Beschäftigtenvertreter werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Personalvertretung des Eigenbetriebes für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode bestellt.

Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 EigBG der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter der Verwaltung. Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten

des Eigenbetriebes, soweit nicht der Stadtrat der Stadt Aschersleben oder nach § 3 dieser Satzung der Betriebsleiter zuständig ist.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

1. Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 160.000 Euro nicht übersteigt;
 2. die Festsetzung von Tarifen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 Eigenbetriebsgesetz;
 3. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Eigenbetrieb zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Eigenbetriebes aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 20.000 Euro bis zu 180.000 Euro;
 4. Abweichungen vom Wirtschaftsplan von mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
 5. die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen von mehr als 20.000 Euro bis zu 40.000 Euro im Einzelfall, wenn die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat;
 6. den Erlass von Forderungen von mehr als 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen von mehr als 3.000 Euro bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 7. die Einstellung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
Eine Ausnahme bildet der kaufmännische Leiter, dieser wird durch den Betriebsausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingestellt und entlassen.
- (3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend.

§ 5

Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung in den jeweils geltenden Fassungen vorbehalten sind.

§ 6

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben oder aufgrund dieser Satzung vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadt Aschersleben mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Die Einzelheiten sind durch gesonderte Vereinbarungen zu regeln.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt Aschersleben in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (3) Der Betriebsleiter kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen. Er kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen des Eigenbetriebes.

§ 8

Stammkapital, Sondervermögen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 879.422,03 Euro (in Worten: achthundertneunundsiebzigtausendvierhundertzweiundzwanzig 3/100 Euro) festgesetzt:
Die Stadt Aschersleben hat diese Stammeinlage geleistet, indem sie das Grundstück Heinrichstraße 71 nebst den darauf befindlichen Gebäuden als Sacheinlage in den Eigenbetrieb eingebracht hat.
- (2) Dem Eigenbetrieb wurde ein Sondervermögen zur Verwaltung und Nutzung übergeben, für das die Vorschrift des § 121 Abs. 3 KVG LSA gilt.

§ 9

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Aschersleben.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von dem Betriebsleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 10

Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung Doppik in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.
- (3) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den Vorschriften des § 19 EGBG.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Aschersleben für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof vom 03.12.2014 außer Kraft.

Aschersleben, den 10.07.2015

Michellmann
Oberbürgermeister



Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 und 99 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 09.07.2015 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Aschersleben (im Folgenden nur noch „Stadt“ genannt) erhebt eine Zweitwohnungssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet. Der Zweitwohnungsstatus entsteht mit dem Tag des Einzugs.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
- (4) Eine Zweitwohnung ist jede weitere Wohnung,
 - a) die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.2004 (GVBl. S. 506) in der jeweils geltenden Fassung dient;
 - b) die der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient oder
 - c) die jemand neben seiner melderechtlichen Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat.
- (5) Ein Steuerpflichtiger hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn er sie für nicht nur einen vorübergehenden Zeitraum nutzt bzw. nutzen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

Der Steuerpflichtige hat die Nebenwohnung nicht inne, wenn die Verfügungsberechtigung über die Nebenwohnung rechtlich ausgeschlossen ist.

- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für:
1. Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen;
 2. Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;
 3. eine aus beruflichen Gründen, zu Schul- oder zu Ausbildungszwecken gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, wenn die gemeinsame Wohnung die Hauptwohnung ist und außerhalb der Stadt Aschersleben liegt.
 4. Zweitwohnungen, wenn sich die Hauptwohnung in einer unter Nr. 1 oder 2 genannten Einrichtung befindet.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung inne und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Wird die Zweitwohnung erst im Laufe des Jahres bezogen, entsteht die Steuerschuld mit dem 01. des auf den Bezug der Wohnung folgenden Monats.
Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit dem 1. des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (5) Jeder Steuerpflichtige erhält mit Entstehung der Steuerschuld einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt.
- (6) Die Steuer wird jährlich zum 15.08. fällig. Entsteht die Steuerschuld erst im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Steuer für den Rest des Kalenderjahres einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (7) Die Steuer kann auf Antrag in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. festgesetzt werden. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.

- (8) Im Falle von Absatz 3 wird die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag rückerstattet.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete, multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate, anzusetzen.
- (2) Bei einer Bruttomietvereinbarung einschließlich Betriebskosten ohne Ausweis und Abrechnung über die tatsächlich entstandenen Betriebskosten gelten 80 v. H. der Bruttomiete als Nettokaltmiete.
- (3) Der jährliche Mietaufwand ist auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Mietverträgen oder Mietänderungsverträgen nachzuweisen. Kommt der Steuerschuldner dem nicht nach, gilt Abs. 4 entsprechend.
- (4) Für die eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnung gilt als Mietaufwand der im jeweils gültigen Mietspiegel für vergleichbare Wohnungen üblicherweise entstehende Aufwand.

Dieser wird im Wege der Schätzung in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird, ermittelt.

Die bei der Schätzung der Miete maßgebliche Wohnfläche ist im Zweifelsfall die sich nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) ergebende Wohnfläche.

- (5) Der Inhaber der Zweitwohnung kann eine Änderung der Bemessungsgrundlage verlangen, wenn er auf seine Kosten mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens nachweist, dass die ortsübliche Miete für vergleichbaren Wohnraum niedriger ist als der im anzuwendenden Mietspiegel maßgebliche Betrag.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der jährlichen Nettokaltmiete.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Aschersleben innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Wer im Stadtgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt ebenfalls innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

- (4) Die in § 2 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt bis zum 15.01. eines Jahres oder wenn die Wohnung erst nach dem 01.01. in Besitz genommen wird, bis zum 15. des darauffolgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt mitzuteilen

- a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird und
- b) wie viel die Jahresnettokaltmiete für die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung beträgt.

- (5) Änderungen der maßgeblichen Nettokaltmiete sind der Stadt bis zum 15.12. des Jahres anzuzeigen.

- (6) Entfällt eine der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 1 Abs. 6 dieser Satzung, ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Sie steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 3 trotz Aufforderung den jährlichen Mietaufwand nicht oder durch nicht geeignete Unterlagen nachweist,
2. § 6 Abs. 1 oder 2 das Innehaben oder den Bezug einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgerecht innerhalb eines Monats anzeigt;
3. § 6 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a) nicht oder nicht fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
4. § 6 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) nicht oder nicht fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift mitteilt, wie viel die Jahresnettokaltmiete für die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung beträgt,
5. § 6 Abs. 4 Satz 2 Veränderungen nicht oder nicht fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift mitteilt,

6. § 6 Abs. 5 die Änderung der Nettokalmiete nicht bis zum 15.12. des Jahres anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 29 Abs. 5 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die folgenden personenbezogenen Daten (Erstdaten):
1. Vor- und Familiennamen,
 2. Doktorgrad,
 3. Tag und Ort der Geburt,
 4. Geschlecht,
 5. gegenwärtige Anschrift von Haupt- und Nebenwohnung,
 6. Tag des Ein- und Auszugs,
 7. Übermittlungssperren,
 8. Familienstand.
- (2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen ebenfalls übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die im Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Aschersleben bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Aschersleben, den 10.07.2015

Michelmann
Oberbürgermeister



Beschluss zur Abwägung zur Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ in Aschersleben

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 09.07.2015 über die abschließende Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der

Öffentlichkeit und der Behörden im Aufstellungsverfahren zur Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ in Aschersleben.

Die gegebenen Hinweise wurden gerecht abgewogen und ausreichend berücksichtigt.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses über die abschließende Abwägung.

Satzungsbeschluss zur Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ in Aschersleben

Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Präambel

Die Stadt Aschersleben stellt den Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen in dem abgegrenzten Gebiet Klopstockstraße, Freiligrathstraße, Heinrich-Heine-Straße und Gleimstraße unter einen Genehmigungsvorbehalt, um gestalterisch auf bauliche Veränderungen Einfluss nehmen zu können und Störungen der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt zu verhindern.

Diese wird bestimmt durch eine enge Verbindung zwischen zweigeschossigen Wohngebäuden, eingeschossigen Nebengebäuden sowie Gärten im wohnungsnahen Freiraum. Diese Struktur mit enger Verbindung zwischen Gebäuden und Freiraum als „Gartenstadt Johannishof“ wurde stilistisch abgestimmt ausgebildet. In jedem Einzelfall ist durch die Stadt Aschersleben zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Versagung einer Genehmigung aus städtebaulichen Gründen vorliegen.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S 288) in der zurzeit geltenden Fassung die Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ in seiner Sitzung am 09.07.2015 als Satzung beschlossen.

Aschersleben, den 10.07.2015

Michelmann
Oberbürgermeister



§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Grundstücke Klopstockstraße 36, 34, 32, 28, 30, 24, 26, Freiligrathstraße 7, Klopstockstraße 10, 12, 14, 16, 18, 20
- Im Osten durch die Grundstücke Klopstockstraße 10 und Freiligrathstraße 8, 9, 10 und 11
- Im Süden durch die Grundstücke Heinrich-Heine-Straße 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33 und 35
- Im Westen durch die Grundstücke Gleimstraße 5, 7, 9

Der abgegrenzte Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:1500 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltungsziele

Aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt weist das in § 1 der Satzung bezeichnete Stadtquartier eine besondere städtebauliche Eigenart gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auf. Diese besondere Eigenart des Gebiets ist in der Begründung zu dieser Satzung dargelegt.

§ 3

Zuständigkeit/Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

- (1) Zuständigkeit/Genehmigungspflicht
Zur Erhaltung dieser städtebaulichen Eigenart gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist der Abbruch, der Rückbau, die Änderung oder Nutzungsänderung und die Errichtung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich einer Genehmigungspflicht bei der Stadt Aschersleben unterstellt. Dies gilt für die gemäß Landesbauordnung genehmigungsfreien Vorhaben. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Aschersleben erteilt.
- (2) Versagungsgründe
Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 10.07.2015

Michelmann
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Betr.: Satzungsbeschluss zur Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 die Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Die Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II – Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 114, während der Dienststunden

Mo und Mi : 8.00 - 15.00 Uhr
Di : 8.00 - 16.00 Uhr
Do: 8.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 17.30 Uhr
Fr : 8.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Erhaltungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Erhaltungssatzung „Gartenstadt Johannishof“ in Aschersleben eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Erhaltungssatzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Erhaltungssatzung gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 10. Juli 2015

Michelmann
Oberbürgermeister

Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Ortsteil Wilsleben – Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 die abschließende Abwägung der im Verfahren zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes

OT Wilsleben der Stadt Aschersleben geäußerten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß Abwägungsdokumentation in der Anlage beschlossen.

Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Ortsteil Wilsleben – Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 beschlossen:

1. Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Ortsteil Wilsleben - Stadt Aschersleben gemäß Anlage. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung für die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Ortsteil Wilsleben - Stadt Aschersleben bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen sowie die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss über die Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet – Alte Ziegelei“ des Ortsteils Wilsleben – Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 die Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 gemäß Abwägungsdokumentation in der Anlage beschlossen.

Das Prüfergebnis zu den abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage ist mitzuteilen.

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Öffentliche Auslegung des Abwägungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet - Alte Ziegelei“ OT Wilsleben in Aschersleben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Aschersleben hat in öffentlicher Sitzung am 09.07.2015 den Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet - Alte Ziegelei“ des Ortsteils Wilsleben - Aschersleben beschlossen.

Da mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben haben wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Abwägungsbeschlusses zum Zweck der Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Der Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet - Alte Ziegelei“ des Ortsteils Wilsleben liegt in der Zeit

**vom 03. August 2015 bis einschl.
17. August 2015**

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II – Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 112, 06449 Aschersleben zu folgenden Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag 08.00 – 15.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch 08.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 17.30 Uhr
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Ebenso besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme im Bürgerbüro des Ortsteils Winningen, Klosterstraße 9, zu nachfolgenden Zeiten:

Dienstag 15.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr und
17.00 – 18.00 Uhr

Aschersleben, 10. Juli 2015

Michelmann
Oberbürgermeister

Künftige Beschulung der Grundschüler der „Concordia Grundschule“ Neu Königsau

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 beschlossen:

Die Schließung des Grundschulstandortes Neu Königsau erfolgt zum Ende des Schuljahres 2014/15.

Jahresabschluss zum 31.12.2013 der OptimAL GmbH

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 10. Juli 2015

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführer Klaus-Dieter Werner und Hans-Georg Pannwitz werden für das Geschäftsjahr 2013 entlastet.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 26.945,68 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„An die OptimAL GmbH, Aschersleben

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der OptimAL GmbH, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Pflichtgemäß weisen wir darauf hin, dass der Bestand der Gesellschaft durch Risiken bedroht ist, die in Abschnitt „2. Wesentliche Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung“ des Lageberichts dargestellt sind. Dort ist ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der weiteren finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafterin abhängig ist.

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses der Optimal GmbH, Aschersleben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 und des Lageberichtes für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Magdeburg, 02. April 2015

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff gez. Marcus Salzer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 27. Juli 2015 bis einschl. 04. August 2015 zur Einsichtnahme im Büro der Verwaltung des Sport- und Freizeitentrums „Ball-

haus“, Seegraben 7-8, 06449 Aschersleben zu den folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag 08.00 – 16.00 Uhr öffentlich aus.

gez. Carmen Giebelhausen
Geschäftsführerin

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt 167/15 vom 25.04.2015

Mit der neuen Geschäftsordnung ist die Geschäftsordnung vom 16.12.1998 außer Kraft zu setzen. § 25 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse ist zu korrigieren und erneut bekannt zu machen.

„§ 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse tritt mit Wirkung zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse vom 16.12.1998 in der Fassung der 5. Änderung der Geschäftsordnung vom 12.09.2012 außer Kraft.“

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben gemäß § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG über den Abschluss eines Konzessionsvertrages für Strom im Gebiet der Stadt Aschersleben, Ortsteile Drohndorf, Freckleben, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Wilsleben und Winnigen

Die Stadt Aschersleben gibt gemäß § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG bekannt:

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2015 beschlossen, nach Aufhebung der bestehenden Stromkonzessionsverträge mit der envia Mitteldeutsche Energie AG einen neuen Wegenutzungsvertrag – Strom für die Stromversorgung im Gebiet der Stadt Aschersleben, Ortsteile Drohndorf, Freckleben, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Wilsleben und Winnigen mit der **envia Mitteldeutsche Energie AG** mit einer Laufzeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2030 abzuschließen.

Die Entscheidung erfolgte im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Konzessionsvergabeverfahrens.

Folgende wesentliche Gründe waren für die Entscheidung ausschlaggebend:

Der Zuschlag erfolgte auf das einzige vorliegende Vertragsangebot. Dieses enthält für die Stadt Aschersleben kommunalfreundliche Regelungen und attraktive Konditionen. Die im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben (KAV) höchstmögliche Konzessionsabgabe sowie auch der höchstmögliche Preisnachlass sind mit der envia Mitteldeutsche Energie AG vereinbart.

gez. Andreas Michelmann
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zum Einleitungsbeschlusses Hecklingen/10 und zur Aufforderung der Anmeldung unbekannter Rechte

Anordnung:

Nach § 103a Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F.vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794) wird der

Freiwillige Landtausch Hecklingen/10 Salzlandkreis Verfahrens-Nr. SLK 039

angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke in der Gemarkung Hecklingen:

Flur 21 Flurstück 16,
Flur 26 Flurstücke 6, 32, 33, 34, 36, 45, 60, 61, 67 und 94.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 7,5 ha. Es ist auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten, Anlage 1, Blatt 1 und 2, dargestellt.

Begründung:

Der Tausch der ländlichen Grundstücke unterstützt die beteiligten Landwirtschaftsbetriebe bei der Anpassung ihrer Produktionsbedingungen an die Gegebenheiten der wirtschaftlichen Entwicklung und dient damit der Verbesserung der Agrarstruktur.

Die Tauschpartner haben am 12.05.2015, 26.05.2015 und 29.06.2015 die Durchführung eines freiwilligen Landtausches für die in der Anlage 1 benannten Flurstücke schriftlich beantragt. Sie haben glaubhaft dargelegt, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt (§ 103c Abs.1 FlurbG).

Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses, beim ALFF Mitte unter Angabe der Verfahrensnummer anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3 - Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim ALFF Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

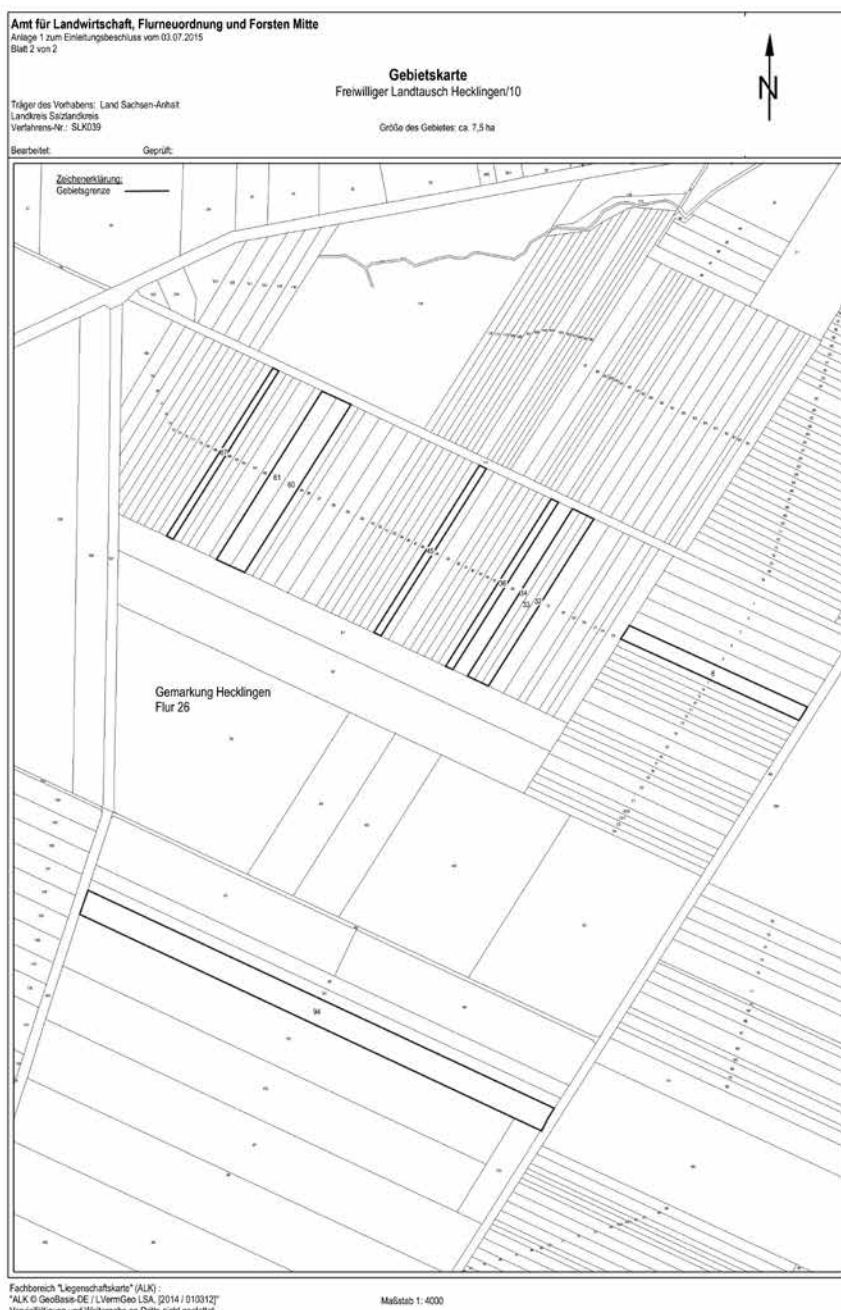
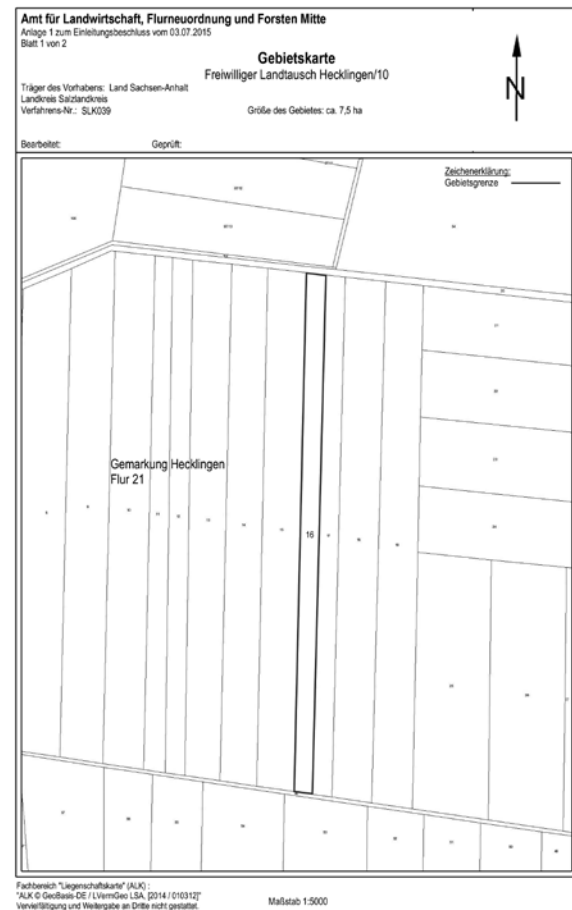
Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§§ 115 Abs. 1 FlurbG und 187 Abs. 1 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Halberstadt, den 03.07.2015

Im Auftrag
gez. Christoph Schierhorn



(Fortsetzung von S. 1)

60 Jahre – 60 Objekte Sonderausstellung zum Jubiläum 60 Jahre Museum am Markt

Zusätzlich ist es angedacht, für die jüngsten Besucher einen Museumskoffer einzuführen. Dieser enthält spannende Informationen und interessante Mitmach-Aktionen, mit denen sich Kinder gemeinsam mit ihren Eltern spielend leicht bestimmte Bereiche der Ausstellung selbst erschließen können.

Die Jubiläumsausstellung kann bis Sonntag, 6. September, im Museum besichtigt werden. Informationsflyer zum Jubiläum liegen in den Einrichtungen der Aschersleber Kulturanstalt, im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den Geschäften der Innenstadt aus. Neben dem Rahmenprogramm zur Ausstellung findet man auf der Rückseite einen attraktiven „2 für 1“-Gutschein: Zwei Besucher, ein Zahler!

Internationale Künstler beziehen in Aschersleben Ateliers

Sie haben sich längst in ihren Werkstätten eingerichtet: Die vier internationalen Künstler, die am Künstlerprojekt Bestehornpark teilnehmen, nun für mehrere Wochen in Aschersleben wohnen, hier Projekte realisieren und die entstandenen Werke am 5. September in einer Ausstellung im Rahmen der „Langen Nacht der Kultur“ öffentlich präsentieren. Das Projekt ist Mitte Juli im Beisein zahlreicher Gäste im Riegelbau des Bestehornparks eröffnet worden.

David Benforado (Griechenland), Róbert Batykó (Ungarn), Colin Crotty (Irland) und Laura Bruce (USA) sind Teilnehmer an diesem Projekt, das erstmals in Aschersleben stattfindet. Während die drei Männer ihren Schwerpunkt der Arbeiten auf Malerei legen, wird Laura Bruce eine Innenwand im Treppenhaus des Kopfbaus mit Kreide gestalten und einen Bezug zu Adam Olearius herstellen. Das Werk wird zum Abschluss versiegelt und dauerhaft im Bestehornpark zu sehen sein.

Die vier Ateliers konnten Ende 2014 im sogenannten Riegelbau des Bestehornparks fertiggestellt werden. Während der Schulzeit nutzen die Schüler der Kreativwerkstatt die Räume, in den Sommerferien sind es nun die Werkstätten internationaler Künstler. Unterkunft und Arbeitsmaterialien werden den Künstlern gestellt - dank Hilfe zahlreicher Sponsoren: Wirtschaftsclub Aschersleben e.V., Sparkassenstiftung Aschersleben-Staßfurt, Harzer Volksbank, Grafikstiftung Neo Rauch, Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, Aschersleber Kunst- und Kulturverein e.V., Stadt Aschersleben.

Am 20. August wird es für die Öffentlichkeit einen Tag des offenen Ateliers geben. Dann stellen die Künstler – die sich über ein Bewerbungsverfahren um die Plätze beworben haben - sich und die bis dahin entstandenen Arbeiten in ihren Ateliers vor. Passenderweise veranstaltet die Grafikstiftung Neo Rauch an diesem Tag auch den ersten von vier Grafiktagen in ihren Räumen.

4 Tage hochkarätiger Pferdesport

5. ASCANIA Pferdefestival auf der Herrenbreite in Aschersleben

Auf der Herrenbreite in Aschersleben findet in der Zeit vom 20. bis 23. August 2015 das 5. ASCANIA Pferdefestival statt. Das mit dem höchsten Preisgeld in Sachsen-Anhalt dotierte Turnier hält hochkarätigen Pferdesport bereit.

Mächtigkeitsspringen unter Flutlicht, Kutschenkorso, Ponyspringprüfungen, der Gala-Abend „Pferde und Musik“ unter Flutlicht sowie Springprüfungen bis zur schweren Klasse sind nur einige der Höhepunkte des viertägigen Großevents. Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm mit Live-Musik, Bühnenprogramm, Tanz im Festzelt und vielem mehr sorgt für jede Menge Vergnügen und gute Unterhaltung am Rande des Springparcours.

Zum Auftakt am Donnerstag werden die jungen Springpferde in Prüfungen der Klasse A** bis M* gefordert, bevor am Abend die Mansfelder Kultband „Atemlos“ den kulturellen Startschuss für das viertägige Event geben wird.

Am Freitag erleben die Besucher von Klasse M* bis Klasse S* zahlreiche spannende Springprüfungen. Zudem bietet der Abend ein ganz besonderes Highlight: Vor dem Mächtigkeitsspringen unter Flutlicht wird der Weltmeister der Bike-Profis und Wettkönig von „Wetten dass...?“ aus dem Jahr 2013, Daniel Rall, mit seinem Bike in spektakulärer Art und Weise den Hindernisparcours überwinden. Im Anschluss daran wird mit Radio Brocken bis Mitternacht gefeiert.

Der Samstag ist ein besonders vielfältig gestalteter Turniertag. Am Vormittag wird die Mitteldeutsche Springreiter-Tour fortgesetzt, die Ponyreiter gehen an den Start und es folgt eine Zeitspringprüfung der Klasse S* um den Preis der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH. Am Nachmittag wird der durch die Aschersleber Altstadt fahrende Kutschenkorso mit etwa 30 verschiedenen Gespannen sowie dem Traditionsgepann der Colbitzer Heidebrauerei auf dem Parcours begrüßt. An der Spitze des Korso werden der Hettstedter Spielmannszug Blau-Weiß 1919



Hochklassiger Pferdesport erwartet die Besucher auch in diesem Jahr beim Ascania-Pferdefestival auf der Herrenbreite. Foto: Paul Bertrams

sowie die Aschersleber Stadtpfeiffer marschieren, bevor die schönsten Gespanne prämiert werden. Mit einem Zwei-Sterne-Springen der Klasse S* um den Preis der Stadtwerke Aschersleben GmbH gibt es dann im Anschluss einen weiteren Veranstaltungshöhepunkt, bevor die Vierspanner in einem kombinierten Hindernisfahren mit Geländehindernissen ihre Besten ermitteln.

Der Samstagabend steht ganz im Zeichen von „Pferde und Musik“. Ab 20 Uhr erleben die Besucher eine musikalische Gala mit Baroccolo aus Weimar und Pferden in zwölf verschiedenen Bildern unter Flutlicht. Im Anschluss sorgen ein phänomenales Feuerwerk sowie das „Schierker Feuerstein Felsenfest“ für Begeisterung und beste Partystimmung.

Der Sonntag ist den finalen Springprüfungen vorbehalten. Die Mitteldeutsche Springreiter-Tour findet in der Klasse S* ihren Abschluss im Preis der Firma Novo-Tech GmbH & Co. KG Aschersleben. Der „Super-Sonntag-Führzügelklassen-Wettbewerb“ der jüngsten Turnierteilnehmer und ein Quadrille-Wettbewerb mit Musik vervollständigen

das Vormittagsprogramm. Am Nachmittag erwartet die Besucher das Highlight der viertägigen Veranstaltung: Der mit dem höchsten Preisgeld in ganz Sachsen-Anhalt ausgeschriebene „Große Preis der Salzlandsparkasse“ im Springen der Klasse S***. Den Tages- und Turnierabschluss bildet ein Hindernisfahren für Vierspanner mit Pferden und Ponys in traditioneller stilvoller Anspannung. An allen vier Tagen stehen für die Zuschauer 2000 Tribünenplätze mit freier Platzwahl zur Verfügung. Zudem gibt es ein abwechslungsreiches kulinarisches Angebot für jeden Geschmack. Die Aschersleber Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, die Stadtwerke Aschersleben und die Salzlandsparkasse sind mit besonderen Aktionen vor Ort. Für die jüngsten Besucher gibt es wie in jedem Jahr ein Bungee-Trampolin, ein Kinderkarussell, den Spielplatz auf der Herrenbreite und Ponyreiten. Rundum ein Fest für die ganze Familie.

Die Eintrittskarten inklusive Kombi-Ticket für das Sportevent sind zum Vorverkaufspreis in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6, Telefon (03473) 8409440, Email: info@aschersleber-tourismus.de, erhältlich.

Übersicht der Eintrittspreise: Donnerstag, 20. August 2015

Eintritt zu allen Veranstaltungen frei

Freitag, 21. August 2015

Vorverkauf 5 Euro

Tageskasse 8 Euro (für alle Veranstaltungen des Tages)

Sonnabend/Sonntag, 22./23. August 2015

Vorverkauf 8 Euro

Tageskasse 10 Euro (für alle Veranstaltungen des Tages)

Kombi-Ticket für alle Tage:

Vorverkauf 18 Euro

Tageskasse 20 Euro für alle Veranstaltungen des 5. ASCANIA Pferdefestivals

Wichtiger Schritt für Südumfahrung

Ein kleines Stück Fahrbahn am Kreisverkehr Ermsleber Straße führt bereits in jene Richtung, die die B180 n – die Ortsumfahrung Süd Aschersleben-Quenstedt – einst nehmen wird. Mitte Juni übergab nun der Präsident des Landesverwaltungsamtes, Thomas Pleye, den Planfeststellungsbeschluss zum Bauvorhaben vor Ort an Uwe Langkammer, Präsident der Landesstraßenbaubehörde.

230 Seiten umfasst das so wichtige Schriftwerk, dem ein umfangreiches Anhörungsverfahren vorausging. Der Neuausbau wird auf einer Länge von 8,4 Kilometern erfolgen und fünf Bauwerke enthalten. Das größte Bauwerk wird eine Brücke mit 470 Metern Länge und 20 Metern Höhe sein.

Doch bis die Baufahrzeuge anrollen, wird wohl noch etwas Zeit vergehen. Vom 23. Juni bis 7. Juli 2015 erfolgte die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zur allgemeinen Einsichtnahme. Dem schließt sich eine Klagfrist von einem Monat an. Werden keine Klagen erhoben, bestünde an-

schließend vollziehbares Baurecht. Doch nicht nur mögliche Klagen machen die Festlegung des Baustarts unmöglich, auch – so betonte Uwe Langkammer – ist die Finanzierung des Bauvorhabens durch den Bund noch nicht gesichert. „Ein vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss wäre ein gutes Argument dafür“, befand der Präsident der Landesstraßenbaubehörde. Die Investitionssumme liege zwischen 28 und 30 Millionen.

Die Baumaßnahme wird von Seiten der Verwaltung der Stadt Aschersleben begrüßt. Als Meilenstein bezeichnete Stadtentwicklungsdezernentin Ria Uhlig den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss. Die Ortsumfahrung Süd wird zum einen den innerstädtischen Verkehr entlasten, da Verkehr aus dem südöstlichen Stadtgebiet über die Ortsumfahrung in Richtung Westen zur B 6n abfließen wird. Zum anderen bedeutet die B180n



Thomas Pleye (v.r., Präsident des Landesverwaltungsamtes) überreichte Uwe Langkammer (Präsident der Landesstraßenbaubehörde) im Beisein des Projektverantwortlichen beim LSBB, Michael Schneider, einem Vertreter des Salzlandkreises sowie Ria Uhlig den Planfeststellungsbeschluss am Kreisverkehr Ermsleber Straße. Foto: Stadt Aschersleben

im Zusammenhang mit der B6n eine Stärkung der hiesigen Infrastruktur und damit auch des Wirtschaftsraumes Aschersleben.

Veranstaltungstipps

■ Herrenbreite

20.–23. August, Ascania Pferdefestival

■ Innenstadt

5. September, 20.00–24.00 Uhr, Lange Nacht der Kultur

13. September, Tag des offenen Denkmals

■ Stadtpark/Eine-Terrasse

1. August, 20.00–24.00 Uhr, Nacht der Sinne

■ Museum

19. Juli bis 6. September, Jubiläum 60 Jahre Museum am Markt Museum Aschersleben mit der Sonderausstellung „60 Jahre – 60 Objekte“ sowie zahlreiche interessante Aktionen erwarten die Gäste

8. August, Museumsnacht

13. September – 25. Oktober, Ausstellung

„Luther in Zinn“

■ Tourist-Information

22. August, 16.00–17.30 Uhr, Themenführung „Vergnügliches aus der Stadtgeschichte“

12. September, 19.00–20.30 Uhr, Nachtwächterrundgang

26. September, 14.00–15.30 Uhr, Themenführung „Kleine Möhrenköpfe auf großer Tour“

■ Planetarium

31. Juli, 14.30–15.15 Uhr, „Als der Mond zum Schneider kam“

31. Juli, 16.00–16.45 Uhr, „Der Sternenhimmel im Sommer“

■ Bestehornhaus

13. September, 15.00–17.00 Uhr, Kaffee im Café

16. September, 10.00–11.00 und 16.00–17.00 Uhr, Puppentheaterfest mit Märchentheater Fingerhut „Pettersson und Findus“

19. September, 19.30–21.30 Uhr, Multivisionsshow „Auf dem Jakobsweg“

25. September, 20.00–22.00 Uhr, Herbstlese mit Stefan Schwarz

■ Grauer Hof

22. August, 20.00–24.00 Uhr, „Kunstquartier – Clubnight“

4. September, 20.00–24.00 Uhr,

22. Strassenmusik- & Trommlerfestival

5. September, 14.00–18.00 Uhr, Strassenmusikcafé zum Trommlerfest

5. September, 20.00–24.00 Uhr, 22. Strassenmusik- und Trommlerfest – Lange Trommlernacht
6. September, 11–14 Uhr, Bluesbrunch mit Kowa

■ Heilig-Kreuz-Kirche

26. August, 19.30–21.30 Uhr, Orgel + Plus

■ Stephanikirche

13. September, 15.00–17.00 Uhr, Judy Bailey

■ Ballhaus

4. September Spinning Turntables

■ Freckleben

20. September, Landesmeisterschaften Sachsen-Anhalt und 2. Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft im Pflügen mit Pferdegespannen, Landwirtschaftsbetrieb Werner Spanjer, Am Sandweg, Flurstück „Bockenstein“

■ Westdorf

5. September, 10.00–24.00 Uhr, Jubiläums-party – 20 Jahre Jugendfeuerwehr Westdorf

■ DDR Spielzeugmuseum

5. September, 14.00–22.00 Uhr, Feier des zweijährigen Bestehens

Im Garten der Wandlungen – Nacht der Sinne am 1. August



„Mit allen Sinnen genießen“ – ob beim gemütlichen Flanieren durch die illuminierten Parks oder beim Verweilen vor den einzelnen Bühnen, die Aschersleber „Nacht der Sinne“ bringt gekonnt Natur und Kultur in einen harmonischen Einklang miteinander und schafft eine eindrucksvolle Kulisse im nächtlichen Schein unzähliger Lichter.

Am Samstag, 1. August 2015, ab 20 Uhr ist es soweit: Der Stadtpark, das Rosarium und die Eine-Terrasse wandeln sich zu einem einzigartigen Erlebnis für die Sinne. Tanz, Schatten- und Lichtspiele, Romantik pur, stimmungsvolle Live-Musik, Walkacts und Feuershows erwarten die Besucher. Ein abwechslungsreiches Programm lädt zum Zuhören, Zusehen und Staunen ein.

Theater Anu (siehe Foto) führt die Besucher in der Parkinszenierung „Ovids Traum“ ab 21.30 Uhr hinaus in die Nacht und auf die Spur von Ovids „Metamorphosen“. Die Lichtkünstler verwandeln das Park-

gelände in eine magische Traumwelt: Ein sinnlich-poetisches Traumspektakel – geheimnisvoll und berührend zugleich. Toncollagen ausgewählter Geschichten, zeitgenössischer Tanz und ein Spiel mit Licht und Schatten bilden den Reigen um die Kraft menschlicher Leidenschaften. ... ob krachende Polka, zarte Ballade oder orientalischer Anmut, die charismatische Band „Dikanda“ spielt an diesem

Abend Weltmusik voller glühender Emotionalität und Lebensfreude pur.

„Spanish Mode“ verführen und entführen zu einem Musikerlebnis rund um den Tango Argentino und lateinamerikanischer Folklore. Gemixt mit Ohrwürmern aus Swing, Bossa-Nova und Smooth-Jazz erfüllen sie die Nacht mit musikalischem Zauber. Im Gegensatz dazu entführt das E-Cello-Projekt Prypjat Syndrome akustisch in karge Wüsten, Regenwälder und Unterwasserwelten. Zarte Cellomelodien verschmelzen mit elektronischen Effekten und bilden eine beeindruckende Klangwelt. Beeindruckend sind auch die atemberaubenden Feuershows und Walk-Acts von Flammandra. Virtuose Musik, feurige Artistik und Pyrotechnik der Meisterklasse sorgen für spektakuläre Szenen. „Lassen Sie sich einfach an diesem Abend treiben und genießen eine schöne Sommernacht“, rät Beate Kramer, Vorstand der Aschersleber Kulturanstalt (AKA), den Gästen. Bereits zum vierten Mal lädt die AKA zur

Nacht der Sinne ein. Im vergangenen Jahr erlebten rund 3500 Gäste die Nacht der Sinne.

Besucher können die öffentlichen Parkplätze in der Oststraße bzw. in der Mehringer Straße nutzen. Musik wird bis 0 Uhr gespielt, der Ausschank endet um 1 Uhr.

Weitere Informationen sowie Eintrittskarten sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6, unter Telefon (03473) 840 94 40 bzw. per Email an info@aschersleben-tourismus.de oder unter www.eventim.com erhältlich. Der Eintrittspreis liegt bei 13 Euro pro Person; ermäßigt 7 Euro.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
info@harzdruck.de, www.harzdruck.com

Redaktion: Judith Kadow
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920
E-Mail: j_kadow@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26
L. Rein, Tel. 034776 20334

Verteilung: Zeitzer Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54, 06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt
erscheint am 3. Oktober 2015.**